

Überlegungen zum gegliederten Kirchenkreis
Vorlage zur Landessynode 1971

1. Neuordnung der Mittelebene ist notwendig
2. Die Mittelebene befindet sich in einem Wandlungsprozeß
 - 2.1 Der Kirchenkreis in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen
 - 2.2 Wachsende Aufgaben
 - 2.3 Bemühungen um Überschaubarkeit
 - 2.4 Änderungsbedürftigkeit der vorhandenen Ordnung
3. Der Bezugsraum der Mittelebene ist neu festzustellen
 - 3.1 Der gesellschaftliche Bezugsraum
 - 3.11 Die Mittelebene im gesellschaftlichen Bezugsraum
 - 3.12 Tendenzen der kommunalen Gebietsreform
 - 3.2 Der innerkirchliche Bezugsraum
 - 3.21 Großräumige Zusammenarbeit der Kirchengemeinden
 - 3.22 Verwaltungsreform und Finanzreform
 - 3.23 Landeskirchliche Bezüge
4. Die Aufgaben der Mittelebene sind neu zu formulieren
 - 4.1 Der derzeitige Stand
 - 4.11 Pfarrer als Synodalbeauftragte
 - 4.12 Neuordnung kreiskirchlicher Arbeitsfelder
 - 4.2 Die Aufgaben der Mittelebene im gesellschaftlichen und kirchlichen Bezugsrahmen
 - 4.21 Gesellschaftsbezogene Aufgaben
 - 4.22 Innerkirchliche Aufgaben
 - 4.3 Übersicht über die Aufgabenfelder
5. Die Kriterien für die Neuordnung des Kirchenkreises sind zu überprüfen
 - 5.1 Die Frage der Überschaubarkeit
 - 5.2 Planmäßige Information und Durchsichtigkeit
 - 5.3 Gliederung und Beteiligung
 - 5.4 Maßstabvergrößerung

- 6. Die Aufgaben der Mittelebene fordern heute den gegliederten Kirchenkreis
- 6.1 Grundsätzliches zur Organstruktur
- 6.2 Die Organstruktur des Kirchenkreises
- 6.21 Die Zusammensetzung der Kreissynode
- 6.22 Die Fachausschüsse der Kreissynode
- 6.23 Der Kreissynodalvorstand
- 6.24 Der Superintendent
- 6.25 Andere Ausschüsse und Arbeitskreise
- 6.3 Die Satzung des Kirchenkreises

- 7. Die theoretische und praktische Weiterarbeit sollte in einzelnen Schritten erfolgen

Beilagen

- Beilage 1 Funktionspfarrstellen in den Kirchenkreisen
- Beilage 2 Übersicht über Gemeindeglieder und Pfarrstellen
- Beilage 3 Interdependenz räumlicher und gesellschaftlicher Strukturen
- Beilage 4 Der gesellschaftliche Bezugsraum der kirchlichen Mittelebene
- Beilage 5 Organstruktur des gegliederten Kirchenkreises

Überlegungen zum gegliederten Kirchenkreis

1. Neuordnung der Mittelebene ist notwendig

Schon als sich die Landessynode 1964 mit „Ordnung und Gestalt der Kirche“ befaßte, hatte sie die Notwendigkeit von Augen, den „raschen und tiefgreifenden Veränderungen auf allen Lebensgebieten“ Rechnung zu tragen, damit die Kirche „Kirche Gottes für den heutigen Menschen sein“ kann. In dem detaillierten Beschluß, den die Landessynode dazu gefaßt hat, ist bereits ausführlich von den Aufgaben des Kirchenkreises und seiner Organe die Rede.

1965 und 1967 legte der Strukturausschuß der Evangelischen Kirche in Deutschland den Landeskirchen „Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche“ vor, in denen vor allem auf die neuen („funktionalen“) Dienste und die wachsende Bedeutung des Kirchenkreises hingewiesen wurde.

1966 schlug die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen der Landessynode eine Neuordnung des Superintendentenamtes vor, ohne damals die erforderliche Mehrheit zu finden.

Starke Veränderungen in der Gesellschaft, von denen nur die Bergbaukrise, die Errichtung von Haupt- und Mittelpunktschulen sowie die Studentenunruhen genannt seien, waren der Anlaß, neu nach den Aufgaben der Kirche in der Gesellschaft und damit zugleich nach den Strukturen der Kirche selbst zu fragen. Das geschah 1968 im Rahmen einer grundsätzlichen Besinnung über „Auftrag und Ordnung der Kirche in der sich wandelnden Welt“. Es zeigte sich, daß Einzelmaßnahmen nicht mehr ausreichten, daß vielmehr die Gesamtkonzeption des kirchlichen Lebens und Dienstes zu überprüfen war. Diese Landessynode wurde durch schriftliche Befragungen der Pfarrer, durch Besuche bei allen Superintendenten und durch mündliche Befragung von „Schlüsselpersonen“ vorbereitet, die als Verantwortungsträger der Gesellschaft mit der Kirche zu tun haben.

Durch das Proponendum 1968 wurden Presbyterien, Kreissynoden sowie auch die landeskirchlichen Ämter, Dienste und Verbände in die Meinungsbildung einbezogen. Wieder zeigte sich, daß eine Neuordnung von Aufgaben und Diensten des Kirchenkreises unumgänglich ist.

Dementsprechend hat die Landessynode 1968/1969 den neugebildeten Strukturausschuß u. a. mit der Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der „Mittelinanz“ beauftragt. Das erste Ergebnis war der Entwurf der „gegliederten Gesamtgemeinde“ als Form großräumiger örtlicher Zusammenarbeit. Die Landessynode hat 1969 dieser Zielvorstellung zuge-

stimmt und 1970 den Aufbau von gegliederten Gesamtgemeinden durch Änderung der Kirchenordnung und des Verbandsgesetzes freigegeben. Sie hat zugleich den Strukturausschuß beauftragt, eine entsprechende Ausarbeitung zur Neuordnung der kirchlichen Mittelebene der Landessynode 1971 vorzulegen.

Die hier vorgelegten Überlegungen knüpfen an die bisherige Entwicklung an. Sie setzen die Entscheidungen der Landessynode von 1968 bis 1970 voraus. Sie berücksichtigen die Entwicklungstendenzen der kommunalen Neuordnung im Lande Nordrhein-Westfalen. Sie nehmen auf, was die Gespräche des Strukturausschusses mit den Superintendenten sowie mit den landeskirchlichen Ämtern, Diensten und Verbänden 1971 ergeben haben.

2. Die Mittelebene befindet sich in einem Wandlungsprozeß

2.1 Der Kirchenkreis in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Von jeher sind die westfälischen Kirchenkreise im Ansatz mehr gewesen als die Summe der einzelnen Kirchengemeinden. Ihre Aufgaben lassen sich mit den Stichworten Unterstützung der Gemeinden in deren eigenem Dienst, Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, Aufsicht über die Gemeinden und Mitwirkung an der Leitung der Landeskirche umschreiben.

Der Kirchenkreis ist in der kirchlichen Organisation Zwischenglied zwischen Kirchengemeinde und Landeskirche (= *Mittelebene*). Die Kirchenordnung von 1953 definiert den Kirchenkreis als Zusammenschluß von Kirchengemeinden. Der Kirchenkreis „erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung“ (Art. 87 der Kirchenordnung). Ihm ist das Recht gegeben, „für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen“ zu schaffen (Art. 89 der Kirchenordnung). Damit ist der Kirchenkreis als eigenständige Arbeitseinheit (= „*Mittelebene*“) zwischen Kirchengemeinde und Landeskirche konstituiert.

Die durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Superintendenten ausgeübte Aufsicht macht den Kirchenkreis zur *Mittelinstanz*. Dabei nimmt der Superintendent insofern eine Sonderstellung ein, als er der gewählte Leiter der Kreissynode und als solcher der Vorsitzende des Kreissynodalvorstandes ist, sein Amt aber zugleich im Auftrag der Landeskirche versieht (Art. 109 [2] der Kirchenordnung). Im Auftrag der Landessynode hat er in Visitation und Ordination Anteil an den bischöflichen Funktionen der Kirche (Art. 112 der Kirchenordnung). An der Visitation wirkt der Kreissynodalvorstand mit.

In der Vergangenheit hat der Instanzcharakter des Kirchenkreises im Vordergrund gestanden, zumal die speziellen Aufgaben auf der Ebene des

Kirchenkreises im wesentlichen von den missionarisch-diakonischen Werken wahrgenommen wurden. Hier hat bereits seit längerer Zeit eine Wandlung eingesetzt.

2.2 Wachsende Aufgaben

Die ersten Ansätze zu gemeinsamen Diensten im Kirchenkreis haben sich je nach der örtlichen Situation unterschiedlich entwickelt. Zunächst wurden einzelne Pfarrer mit kleinen besonderen Aufgaben beauftragt (Frauenhilfe, Kindergottesdienst, Kirchentag, Gustav-Adolf-Werk u. a. m.). Ein stärkeres Gewicht kam dabei dem Synodalbeauftragten für Innere Mission zu, dem als erstem nach einer in der Landeskirche geltenden Ordnung ein eigener Verantwortungsbereich zugewiesen wurde.

Als nach 1945 der Religionsunterricht in den Berufsschulen neu gestaltet wurde, erwies es sich als zweckmäßig, dazu Stellen für Pfarrer und Katecheten bei den Kirchenkreisen zu schaffen. Um die Leitung dieser neuen Arbeit zu erleichtern und einen unmittelbaren Kontakt zu den zuständigen schulpolitischen Organen des Staates zu ermöglichen, wurden für den Kirchenkreis Bezirksbeauftragte benannt.

Einzelne Kirchenkreise erhielten auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse Pfarrstellen für Krankenhausseelsorge, Jugendpfarrer, Studentenpfarrer, Sozialpfarrer. Wieder andere entwickelten Stellen für Erziehungs- und Eheberatung, für Telefonseelsorge oder für Schulreferenten.

So sind dem Kirchenkreis aus der Verantwortung für den Dienst in der sich wandelnden Gesellschaft neue Arbeitsfelder zugewachsen. Dem entspricht, daß seit 1960 nicht nur 269 Gemeindepfarrstellen, sondern auch 93 Kreispfarrstellen neu errichtet worden sind. 1970 gab es in der Evangelischen Kirche von Westfalen insgesamt 1467 pfarramtliche Stellen aller Art, davon in den Kirchengemeinden 1337 und bei den Kirchenkreisen 130 (vgl. Anlage 1 Funktionspfarrstellen in den Kirchenkreisen).

1966 hat die Landessynode durch das Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen diese Entwicklung in das Pfarrerdienstrecht der Kirche aufgenommen und die Rechtsverhältnisse der Kreispfarrer einheitlich geordnet. Die Einbeziehung dieser Kreispfarrstellen in die presbyterial-synodale Ordnung ist aber bis heute nur ungenügend gelungen.

Im Jahr 1968 hat die Verwaltungskommission Empfehlungen zur Organisation der Verwaltung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen veröffentlicht, die eine allgemeine Neubesinnung über diesen Arbeitsbereich eingeleitet haben. Seitdem verlagert sich das Schwergewicht der kirchlichen Verwaltung zunehmend auf die Kirchenkreise.

Als die Landessynode 1969 das Finanzausgleichsgesetz beschloß, wurde dem Kirchenkreis die Verantwortung für den innersynodalen Finanzaus-

gleich übertragen, da die Gemeinschaft der Gemeinden im Kirchenkreis zu einem angemessenen Finanzausgleich verpflichtet, der Kirchenkreis zudem durch seine Organe aus der Nähe zu den Kirchengemeinden den Finanzbedarf für deren Aufgaben und für die Aufgaben des Kirchenkreises am besten beurteilen kann.

Gleichzeitig muß gesehen werden, was der Strom der Vertriebenen und Flüchtlinge nach dem Kriege für die Evangelische Kirche von Westfalen bedeutet hat. Die Zahl der Gemeindeglieder wuchs von 2 279 875 (1939) auf 3 705 612 (1969). Dementsprechend mußten viele Pfarrstellen neu errichtet werden. Ihre Zahl stieg von 575 (1945) auf 1333 (1969). Zugleich konnte die Durchschnittszahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle von 3358 (1946) auf 2779 (1969) gesenkt werden (vgl. Anlage 2 Übersicht über Gemeindeglieder, Pfarrstellen etc.).

2.3 Bemühungen um Überschaubarkeit

Durch diese doppelte Entwicklung, Zuwachs an Gemeindegliedern und Zuwachs an Arbeitsfeldern, wurde der Kirchenkreis personell und sachlich immer schwerer überschaubar. Zunächst wurde versucht, dem durch Teilung übergroßer Kirchenkreise zu begegnen. So wurde die Zahl der Kirchenkreise von 24 (1945) auf 33 (1968) vermehrt. Die Teilung wurde bei Wahrung konfessioneller Besonderheiten sowie unter Berücksichtigung geschichtlicher und naturräumlicher Gegebenheiten unter dem Gesichtspunkt der Überschaubarkeit bzw. Arbeitsfähigkeit vorgenommen.

Daneben waren andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Als der Kirchenkreis Dortmund in fünf Kirchenkreise geteilt wurde, erwies es sich als zweckmäßig, nicht nur die Verwaltungseinheit in Form eines Gesamtverbandes zu wahren, sondern auch die Einheit der Kirche im Großstadtraum Dortmund-Lünen dadurch aufrechtzuerhalten, daß die fünf Kirchenkreise zu den Vereinigten Kirchenkreisen zusammengeschlossen wurden. Aus ähnlichen Gründen ist die vieldiskutierte Teilung des Kirchenkreises Bielefeld unterblieben.

Durch die gewachsenen Leitungsaufgaben waren die Superintendenten trotz der Teilung der allzu großen Kirchenkreise in wachsendem Maße überfordert. Die Kirchenleitung schlug daher 1966 der Landessynode eine Neuordnung des Superintendentenamtes vor, die es ermöglichen sollte, diesen von den Aufgaben seines Pfarrbezirks ganz zu entbinden und ihn mit der Leitung des Kirchenkreises hauptamtlich zu beauftragen. Die Stelle des Superintendenten sollte dann eine Kreis Pfarrstelle sein. Dieser Vorschlag hat in der Landessynode 1966 keine ausreichende Mehrheit gefunden. Inzwischen ist in fast allen Kirchenkreisen der Superintendent von der Arbeit des Ortspfarramtes weitgehend dadurch entlastet, daß seine Kirchengemeinde eine zusätzliche Pfarrstelle oder einen Prediger bzw. eine Pastorin

zur Entlastung erhalten hat. Diese Lösung kann nicht befriedigen. Auch bestehen grundsätzliche rechtliche Bedenken. Vor allem aber ist deutlich geworden, daß eine Veränderung des Superintendentenamtes allein dem heutigen Entwicklungsstand nicht gerecht wird.

2.4 Änderungsbedürftigkeit der vorhandenen Ordnung

Während faktisch der Kirchenkreis zu einer eigenständigen Arbeitsebene geworden ist, die neben Ortsgemeinde und Landeskirche mehr und mehr als eine eigene Gestalt von Kirche verstanden wird, stellt sich heraus, daß Aufgabenstellung, Verfassung und Arbeitsweise des Kirchenkreises und seiner Organe, aber auch Größe und Leistungsfähigkeit der Kirchenkreise den neuen Aufgaben weithin nicht gewachsen sind.

Die nichtparochialen, fachlichen Dienste des Kirchenkreises sind nur ungenügend in das presbyterial-synodale Gefüge einbezogen. Sie haben zwar im Kreissynodalvorstand ihr synodales Leitungsorgan, es fehlt ihnen aber ein dem Presbyterium entsprechendes Leitungsorgan für die eigene Arbeit. Der Kreissynodalvorstand ist überfordert, wenn er ständige, unmittelbare Leitungsaufgaben für die einzelnen Dienste sachkundig wahrnehmen soll. Die Kreissynode kann allenfalls durch Bildung beratender Ausschüsse auf die synodalen Dienste einwirken.

Ein Zusammenwirken in gemeinsamer Leitungsverantwortung mit legitimierte Gemeindegliedern, wie es bei dem Ortspfarrer im Presbyterium der Kirchengemeinde gegeben ist, ist dem Inhaber einer Kreis Pfarrstelle in seinem Dienstbereich zur Zeit nicht möglich.

In der Kreissynode haben die hauptamtlichen Mitarbeiter dieser Dienste, soweit sie Pfarrer sind, kraft Amtes Sitz und Stimme, die anderen können nur in sehr begrenzter Zahl durch den Kreissynodalvorstand in die Kreissynode berufen werden. Der Grundsatz, daß die Kirchengemeinden durch ihre Pfarrer und je Pfarrer durch einen bzw. zwei delegierte Presbyter an der Leitung des Kirchenkreises mitwirken, hat keine Entsprechung bei den kreissynodalen Diensten. Dadurch bekommt die räumliche, parochiale Gliederung des Kirchenkreises ein zu starkes Übergewicht, während die fachliche Gliederung der kreiskirchlichen Arbeit in der Leitungsverantwortung der Kreissynode nicht entsprechend zu Geltung kommt. Während die Anforderungen an den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand steigen, kann auch die Kreissynode ihre Leitungsaufgaben nicht angemessen wahrnehmen.

Die in Artikel 110 (5) der Kirchenordnung dem Superintendenten angefohlene Sammlung und Förderung der Mitarbeiter wird in den Kirchenkreisen zunehmend gewünscht und vollzogen. Deutlich ist, daß diese Aufgabe dem Superintendenten heute nicht allein zugemutet werden kann.

Seit Jahren befindet sich die kirchliche Mittelebene in einem Wandlungsprozeß. Die herkömmliche Struktur des Kirchenkreises wird offensichtlich den Aufgaben, die der Mittelebene heute gestellt sind, nicht mehr gerecht. Es scheint an der Zeit zu sein, den Versuch zu machen, eine neue Konzeption für den Kirchenkreis insgesamt zu entwickeln. Dazu bedarf es einer sorgfältigen Bestandsaufnahme der Zusammenhänge, in denen er steht, einer Neuformulierung seiner Aufgaben und eines Entwurfs, wie die Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises neu geordnet werden könnte.

3. Der Bezugsraum der Mittelebene ist neu festzustellen

Es gehört zum Auftrag, den der Strukturausschuß von der Landessynode erhalten hat, die Beziehungen der Kirche zu den Menschen, zur Gesellschaft unserer Zeit zu überprüfen, damit der strukturellen Diskrepanz, die zwischen Kirche und Teilen der heutigen Lebenswirklichkeit zu beobachten ist, um des Evangeliums willen entgegengewirkt werden kann. Darum muß, bevor die konkreten Aufgaben der kirchlichen Mittelebene neu formuliert werden können, der gesellschaftliche Bezugsraum neu festgestellt werden. Ebenso muß in den Blick genommen werden, welcher Platz der kirchlichen Mittelebene zwischen der Ortsebene und der Landesebene zukommt.

3.1 *Der gesellschaftliche Bezugsraum*

3.11 *Die Mittelebene im gesellschaftlichen Bezugsraum*

Die gesellschaftliche Entwicklung zielt heute auf größere Lebensräume. Zunehmende Arbeitsteilung und wechselseitige Abhängigkeit, Verdichtung der Siedlungsräume und fortschreitende Organisiertheit führen zu neuen größeren Einheiten, in denen das wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Leben sowie die öffentliche Verwaltung sich abspielt und organisiert wird. Diese verschiedenen Funktionsräume decken sich aber nicht miteinander, da die Grunddaseinsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bildung, Versorgung, Erholung und Kultur jeweils unterschiedliche Bezugsräume haben, bzw. auf den verschiedenen räumlichen Ebenen in unterschiedlicher Weise in Erscheinung treten. In der Darstellung der Interdependenz räumlicher und gesellschaftlicher Strukturen (in Überlegungen zur gegliederten Gesamtgemeinde S. 10 bis 13 sowie Anlage 3 Interdependenz räumlicher und gesellschaftlicher Strukturen) ist auch auf eine Reihe von Zuordnungen der Grunddaseinsfunktionen zu den entsprechenden Bezugsräumen und Organisationsformen hingewiesen, die für die kirchliche Mittelebene von Bedeutung sind. Weil sich die genannten Funktionsräume untereinander nicht decken, ist es allerdings nicht möglich, den Raum eines Kirchenkreises mit ihnen insgesamt zur Deckung zu bringen.

Trotz dieser praktischen Schwierigkeiten wird die Kirche die Beziehung zu den Entscheidungszentren der Wirtschaft, der Politik und der Kultur suchen und halten müssen, weil von ihnen für die Menschen (und auch für die Kirche) viel abhängt. Zugleich wird sie sich um die Konflikte kümmern müssen, die sich zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Funktionen und Interessen, Gruppen und Organisationen ergeben. Dies wird vor allem auch eine Aufgabe der kirchlichen Mittelebene sein, die je nach Sachbereich und örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich konkretisiert werden muß.

In vielen Fällen werden vornehmlich die Organe der kirchlichen Mittelebene imstande sein oder instand gesetzt werden müssen, für in Schwierigkeiten geratene Menschen an den für sie entscheidenden Stellen einzutreten, die Probleme sozialer Gruppen mit zu durchdenken und zu verantwortungsbewußtem gesellschaftspolitischem Handeln beizutragen. Bezirksvorstände von Parteien und Verbänden, Arbeitsamtsbezirk, Polizeidirektion, Theater, Fachschule, Universität, Verkehrszentren, ferner Großveranstaltungen oder großstädtisches Nachtleben stellen ebenfalls die Kirche vor jeweils besondere Fragen und Aufgaben, die nur von größeren kirchlichen Einheiten bzw. regionalen Gruppen wirksam wahrzunehmen sind. Bei der Neuordnung der kirchlichen Mittelebene ist also zu fragen, in welchem Raum die Kirche Problemfelder, Partner oder Adressaten vorfindet, auf die sich ihre Dienste beziehen sollten, und wo sie zugleich Mitarbeiter finden kann, die diesen Dienst mit gestalten.

3.12 *Tendenzen der kommunalen Gebietsreform*

In den Vorarbeiten zu den Landessynoden 1968 und 1969 ist die Gliederung Westfalens in einzelne Teilräume und deren voraussichtliche Entwicklung dargestellt worden, ebenso die Tendenzen der kommunalen Gebietsreform (vgl. Kurt Kaiser, Westfalen, seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung, und Kurt Kaiser/Helmut Naunin in den Überlegungen zur gegliederten Gesamtgemeinde, Anlage 2 Übersicht über die Vorstellungen der kommunalen Gebiets- und Verwaltungsreform). Da die einzelnen Funktionsräume sich nicht decken, sind eindeutige Abgrenzungen schwierig. Auf jeden Fall ist aber nach der Zuordnung der Kirchenkreise zu den neuentstehenden Kreisen und kreisfreien Städten zu fragen. Kreise und kreisfreie Städte sind wahrscheinlich die wichtigsten, sicher aber die am klarsten abgegrenzten Bezugsgrößen für den Kirchenkreis, zumal bei ihnen eine Fülle von bildungspolitischen und sozialpolitischen Zuständigkeiten liegt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers handelt es sich bei der kommunalen Neuordnung um mehr als um eine Verwaltungsreform. Soweit dabei auch eine Rationalisierung der Verwaltung angestrebt wird, ist sie vor dem Hintergrund gesellschaftspolitischer Zielsetzung zu sehen. Das Bundesraumordnungsgesetz von 1965 sagt dazu:

„Das Bundesgebiet ist in seiner allgemeinen räumlichen Struktur einer Entwicklung zuzuführen, die der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft am besten dient. Dabei sind die natürlichen Gegebenheiten sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse zu beachten.“

Obwohl die Ergebnisse im Einzelnen noch nicht abzusehen sind, ist mit einer erheblichen Vergrößerung der kommunalen Gemeinden und Kreise zu rechnen. Für die Kreise sind Größen bis zu 500 000 Einwohnern (etwa im Raum Minden-Ravensberg) als oberer Grenzwert denkbar; eine Mindestgröße von 150 000 Einwohnern in dünner besiedelten Gebieten wird voraussichtlich nicht unterschritten werden. Die Kreisgröße wird im Interesse einer kommunalen Ausgewogenheit auch abhängig sein von Zahl und Größe der kreisangehörigen Gemeinden. Damit einzelne kreisangehörige Mittelstädte nicht ein Übergewicht bekommen, werden neue Kreise entstehen, deren Bevölkerung die Zahl 200 000 und 300 000 übersteigt.

Es wird weiterhin dabei verbleiben, daß parallel zu den Kreisen Großstädte (kreisfreie Städte) stehen werden, die die Funktionen der örtlichen Verwaltung, die in den Kreisen auf die Kreisverwaltung und auf die Gemeinden aufgeteilt sind, in sich zusammenfassen. Die bestehenden Großstädte werden z. T. durch notwendige Eingemeindungen vergrößert werden. Die Selbständigkeit von kreisfreien Städten mit bis zu 100 000 Einwohnern ist umstritten. Mit ihrer Zuordnung zu einem Kreis muß gerechnet werden (vgl. Herford, Lüdenscheid, Siegen). In den Ballungsrandgebieten sollen zur Entlastung des Kernraumes leistungsfähige Mittelzentren mit nicht weniger als 30 000 Einwohnern gebildet werden.

Für die Ballungsräume Ruhrgebiet, Duisburg/Niederrhein, Düsseldorf/Wuppertal, Köln/Bonn werden Zusammenschlüsse von Städten und Kreisen zu sogenannten „Verflechtungsverbänden“ oder nur von Städten zu sogenannten „Städteverbänden“ als Lösungsmodelle erörtert. Diese Verbände sollen die in den Ballungsräumen bestehenden Koordinationsprobleme lösen. Sie sollen für die überörtlichen Planungsaufgaben und die Unterhaltung von Einrichtungen der höchsten Stufe (Theater, Großsportanlagen, Kliniken usw.) zuständig sein; die Selbständigkeit der Mitgliedsstädte und -kreise bliebe im übrigen unberührt.

3.2 Der innerkirchliche Bezugsraum

3.2.1 Großräumige Zusammenarbeit der Kirchengemeinden

Die bisherigen Beschlüsse der Landessynode zur räumlichen und fachlichen Gliederung der kirchlichen Arbeit und Organisation haben die Entwicklung zur großräumigen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden verstärkt. In mehr als einem Zehntel der westfälischen Gemeinden ist seit 1969 eine

durch Satzung geregelte Zusammenarbeit beschlossen bzw. in der Vorbereitung. Auf diese Weise wenden fachliche Aufgaben der Kirche am Ort wahrgenommen und gemeinsame Anliegen gegenüber der Kommunalgemeinde und anderen Institutionen vertreten. Der Form nach handelt es sich um Fachausschüsse mehrerer Kirchengemeinden (z. B. im Kirchenkreis Unna), um Verbände (z. B. im Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, im Kirchenkreis Herne und in Marl) oder um gegliederte Gesamtgemeinden (z. B. in Enger, Gütersloh und Iserlohn).

An anderen Stellen geschieht die Zusammenarbeit an einzelnen befristeten Aufgaben oder in einzelnen Fachbereichen, ohne daß dafür eine rechtliche Regelung beschlossen worden wäre. Vielfach ist der Kirchenkreis an solchen Verabredungen beteiligt, sei es, daß er als Anstellungsträger für hauptamtliche Mitarbeiter im Bereich mehrerer Gemeinden eintritt, sei es, daß er vorläufig fachliche Aufgaben am Ort wahrnimmt, die eines Tages in die Verantwortung der Gemeinde am Ort übergehen sollen.

Eine Neuordnung des Kirchenkreises muß also davon ausgehen, daß die Kirchengemeinden am Ort zu größeren Einheiten, wenn auch zunächst in unterschiedlichen Rechtsformen, zusammenwachsen. Auf der Ortsebene wird die Zusammengehörigkeit von parochialen und funktionalen Diensten gesehen und die räumliche und fachliche Gliederung vollzogen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Klein- und Mittelstädten, entsprechendes gilt aber auch für Stadtteile der Großstädte und für benachbarte Gemeinden in ländlichen Bereichen. Durch diese Entwicklung ist der Größe der Kirchenkreise eine untere Grenze gesetzt, wenn die Kirchenkreise nicht in Konkurrenz zur gegliederten Gesamtgemeinde treten sollen.

3.2.2 Verwaltungsreform und Finanzreform

Die Verwaltungskommission hat in den Empfehlungen zur Organisation der Verwaltung in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen (vgl. KABl. Teil III Nr. 2/1968) vorgeschlagen, Verwaltungsdienste innerhalb eines Kirchenkreises oder auch mehrerer Kirchenkreise zusammenzufassen, um durch den Einsatz von speziellen Maschinen und fachlich ausgebildeten Mitarbeitern eine sachlich besser geordnete und sparsamer arbeitende Verwaltung zu erzielen. Die Leitungsverantwortung der angeschlossenen Gemeinden bzw. Kirchenkreise wird davon nicht berührt. Der Arbeitsbereich solcher Verwaltungsstellen braucht sich deshalb nicht mit einem Kirchenkreis zu decken. Die Verwaltung kann auch im Auftrag von zwei oder mehr Kirchenkreisen arbeiten.

Die Verwaltungskommission kommt zu dem Ergebnis, daß eine Verwaltungseinheit von etwa 30 Kirchengemeinden, 60 Pfarrstellen und etwa 180 000 Gemeindegliedern eine günstige Ausgangsbasis für den Aufbau einer nach Sachgebieten gegliederten Verwaltungsdienststelle bietet. Diese Größenordnung wird von einem Drittel der bestehenden Kirchenkreise erreicht.

Das Finanzausgleichsgesetz von 1969 spricht den Kirchengemeinden die Verpflichtung zu, „zu den übergemeindlichen Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden beizutragen“. Es macht den Kirchenkreis zu der Ebene, auf der über die Verteilung der Kirchensteuermittel durch gemeinsam gebildete Organe beraten und entschieden wird. Damit sind der Mittelebene neue Aufgaben der Planung und Steuerung zugewachsen, die ihr im Funktionssystem unserer Kirche ein besonderes, eigenes Gewicht geben.

3.23 *Landeskirchliche Bezüge*

Bestimmte Aufgaben der Kirche, die sich auf Staat und Gesellschaft beziehen, sind nur in der Größenordnung mindestens einer Landeskirche erfüllbar und fallen den Leitungsorganen oder den Ämtern und Werken der landeskirchlichen Ebene zu. Hier bestehen z. T. Zusammenhänge mit Funktionen der Mittelebene, die bei deren Neuordnung berücksichtigt werden müssen. Z. B. wird eine sinnvolle Zuordnung von kreissynodalem Jugendausschuß und Amt für Jugendarbeit, von Schulreferenten und Pädagogischem Institut, von kreissynodalem Sozialausschuß und Sozialamt jeweils für beide Teile ebenso wichtig sein, wie die bewährte Zuordnung der Synodalgruppe des Diakonischen Werkes zu ihrem Landesverband.

In der Verwaltung ist eine klare Arbeitsteilung zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenamt seit langem vorhanden. Durch Verwaltungs- und Finanzreform hat sich der Schwerpunkt der Verwaltungsarbeit von der Kirchengemeinde weg auf die Mittelebene verlagert. Vorschläge, die bereits der Landessynode 1968 zugeleitet wurden, zielen auf eine Delegation gewisser Aufsichtsfunktionen von der Landeskirche auf die kreissynodalen Leitungsorgane. Sie konnten bisher nicht diskutiert werden.

Die Landessynode ist infolge der wachsenden Zahl der Kirchenkreise ebenfalls zahlenmäßig angewachsen und hat einen Umfang erreicht, der in den vergangenen Jahren zu einer ständigen Diskussion über ihre Verkleinerung geführt hat. Wenn die Mittelebene in Zukunft eine bestimmte Größenordnung nicht unterschreiten sollte, würde das wiederum eine Verkleinerung der Zahl der Kirchenkreise und eine Verkleinerung der Landessynode zur Folge haben können.

4. Die Aufgaben der Mittelebene sind neu zu formulieren

4.1 *Der derzeitige Stand*

4.11 *Pfarrer als Synodalbeauftragte*

Die Superintendenten-Befragung von 1968 hat auch Informationen über die besonderen Aufträge gesammelt, die einzelnen Pfarrern für den ganzen Kirchenkreis gemäß Artikel 20 (2) der Kirchenordnung übertragen worden sind.

Aus einer Fülle von kreiskirchlichen Beauftragten wurden folgende am häufigsten genannt: Beauftragte für Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Äußere Mission, Männerarbeit, Gustav-Adolf-Werk, Frauenhilfe, Diakonie, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ökumene, Schulfragen, bzw. Verbindung zwischen Kirche und Schule (Häufigkeit der Nennungen 19—33 mal). Seltener, wenig oder nur einmal wurden 26 weitere Beauftragungen genannt. Es ist zu vermuten, daß sich in der Zwischenzeit das Bild nicht wesentlich verändert hat.

Die vorhandene Vielfalt kreissynodaler Beauftragungen, denen zum Teil auch Ausschüsse der Kreissynoden entsprechen, läßt nicht erkennen, ob ihnen eine umfassende Prüfung der Arbeitsfelder zugrundeliegt oder ob sie nur den Interessen einzelner bzw. örtlichen Zufälligkeiten entsprechen. Es ist schwer zu beurteilen, ob dieses System der Beauftragungen zu einer wirksamen Arbeit führt. Äußerungen von verschiedenen Seiten deuten darauf hin, daß die Wirksamkeit nicht sehr groß ist.

4.12 *Neuordnung kreiskirchlicher Arbeitsfelder*

Zur Zeit ist durch Gesetz, Rahmenordnung o. ä. folgende Neuordnung von kreiskirchlichen Arbeitsfeldern durchgeführt, eingeleitet oder angeregt:

1. Diakonie (vgl. Das Recht der Ev. Kirche von Westfalen C II, 1 und 2)

Eine Synodalgruppe vereinigt Vertreter der Diakonie-Ausschüsse in den Gemeinden und Vertreter anderer Träger der diakonischen Arbeit unbeschadet ihrer Rechtsform. Die Aufgaben der Synodalgruppe können unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Synodalverband e. V. übernommen werden. In der Synodalgruppe unterstützen und fördern sich die Träger diakonischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gegenseitig und helfen einander zur Durchführung gemeinsamer und neuer Aufgaben. Die Synodalgruppe wirkt an der Leitung des Diakonischen Werkes (Landesverband der Inneren Mission) und bei der Berufung der Diakoniebeauftragten (Synodalbeauftragter und Geschäftsführer) mit.

Die Diakoniebeauftragten haben die Aufgabe, in ständiger Verbindung mit dem Superintendenten und dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wahrnehmung der diakonischen Verantwortung nach den Beschlüssen der Synodalgruppe bzw. des Diakonischen Werkes erforderlich sind. Im Synodalbereich wird die diakonisch-missionarische Arbeit bei den kirchlichen, staatlichen und kommunalen Stellen durch die Diakoniebeauftragten vertreten. Das Recht der Träger diakonischer Arbeit, sich selbst zu vertreten, bleibt dadurch unberührt.

2. Jugend (vgl. Überlegungen zur Jugendarbeit im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, KABL. Teil III, Nr. 5/1970)

Es bestehen in vielen Kirchenkreisen Fachausschüsse, die für Mitarbeiter-schulung, gruppenspezifische Arbeit, Freizeiten und besondere Aktionen

verantwortlich sind. Einige Ausschüsse verfügen über die von der Kreissynode beschlossenen Haushaltsmittel. Die Fachausschüsse vereinigen Vertreter aus der Jugendarbeit der Gemeinden, der Werke und der Verbände.

3. Bildung und Schule

In der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (vgl. Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung 1970, S. 97 ff) sind auf der Ebene der Landeskirche 32 kirchliche Werke, Verbände und Einrichtungen zusammengeschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft strebt einen entsprechenden Zusammenschluß der Träger von Bildungsarbeit auf der Ebene der Kirchenkreise an. Für die allgemeinbildenden Schulen werden zur Zeit Stellen für hauptamtliche Schulreferenten geschaffen, und zwar jeweils für mehrere Kirchenkreise. Das Arbeitsgebiet der Schulreferenten umfaßt die allgemeinbildenden Schulen, dort insbesondere den Religionsunterricht, sowie das kirchliche Erziehungs- und Unterrichtswesen. Eine entsprechende Rahmenordnung wird zur Zeit vorbereitet.

Für den Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen sind in den Kirchenkreisen entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen in Nordrhein-Westfalen Bezirksbeauftragte berufen worden. Die Konferenz der Bezirksbeauftragten schlägt Fachausschüsse für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, soweit er durch kirchliche Bedienstete erteilt wird, vor. Die Ausschüsse sollen insbesondere den Stellenplan aufstellen, hauptamtliche Lehrkräfte mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes berufen, bzw. anstellen und die im Haushaltsplan genehmigten Mittel verwalten.

4. Mission und Ökumene (vgl. Anregungen zur Bildung von ökumenisch-missionarischen Arbeitskreisen in den Kirchenkreisen, KABl. Teil III, Nr. 6/1970)

In den Arbeitskreisen sollen die Synodalbeauftragten für Weltmission, Ökumene, Gustav-Adolf-Werk und Volksmission, Vertreter der Gemeinden, der Werke und Dienste, bestehender Ausschüsse und Dienste sowie weitere sachkundige Personen zusammenarbeiten. Glieder anderer christlicher Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften sollten hinzugezogen werden.

Die Arbeitskreise sollen die Isolierung der verschiedenen Aktivitäten überwinden, nichtparochiale Veranstaltungen planen und durchführen, für ausreichende Information der Öffentlichkeit und der kirchlichen Stellen sorgen.

5. Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung 1969, S. 134 f und 286 f)

Die Dienstbeschreibung für die Öffentlichkeitsreferenten nennt die Kontaktpflege zu den örtlichen Vertretern der Massenmedien, Mitwirkung bei

der Redaktion der kreiskirchlichen Nachrichtenbeilage und der Regionalseite des Sonntagsblattes *Unsere Kirche*, Informationen und Hilfestellung für die Gemeinden und die Beteiligung an kirchlichen Stellungnahmen zu aktuellen Fragen.

4.2 Die Aufgaben der Mittelebene im gesellschaftlichen und kirchlichen Bezugsrahmen

4.2.1 Gesellschaftsbezogene Aufgaben

Gesellschaftsbezogene Dienste auf der Mittelebene sind für solche Aufgaben notwendig, die das soziale Bezugsfeld der einzelnen Kirchengemeinde übergreifen oder wegen ihrer Spezialisierung auf einen größeren Arbeitsbereich angewiesen sind. Dabei kann es sich um Einrichtungen der Bildungsarbeit oder der Diakonie handeln, die von überörtlicher Bedeutung sind, oder um die Arbeit mit speziellen Gruppen. Hierzu gehört gegebenenfalls die Vertretung und Mitarbeit in kommunalen Ausschüssen oder der Kontakt zu regionalen gesellschaftlichen Organisationen und Institutionen. In diesem Bereich gibt es z. Zt. eine Fülle von persönlichen Kontakten und örtlichen Initiativen, deren Wirksamkeit darunter leidet, daß sie nicht systematisch wahrgenommen, zuwenig bekannt und kirchlich nicht ausreichend legitimiert sind. Diese Funktionen sollten in die kirchliche Ordnung integriert werden, damit sie für die Gesellschaft und auch für die Kirche übersichtlicher und damit wirksamer werden. Das ist auf der Mittelebene durch klare räumliche und sachliche Zuordnung der kirchlichen Einheiten zu den kommunalen Einheiten und den wichtigsten anderen Organisationen der Gesellschaft zu verwirklichen. (Vgl. dazu Anlage 4 Der gesellschaftliche Bezugsraum der kirchlichen Mittelebene).

Die Zuordnungen sind bei den Kommunen am einfachsten. Im Bereich der schulischen Bildung sind die Kirchen in den Schulausschüssen vertreten und haben die Schulämter als Gesprächspartner. Die Diakonie ist auf die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den Sozialämtern angewiesen. Im Jugendwohlfahrtsausschuß, in dem auch die Kirchen vertreten sind, fallen jugendpolitische und sozialpolitische Entscheidungen, die auch die Arbeit der Kirche betreffen. Die Organe der kommunalen Selbstverwaltung, Organisationen und Gruppen sind als ständige Gesprächspartner der Kirche anzusehen, wenn die Kirche ihre gesellschaftliche Verantwortung angemessen wahrnehmen will.

In manchen Kirchenkreisen sind gesellschaftsbezogene Dienste stellvertretend für die Ortsebene wahrzunehmen, wo deren Gegebenheiten keine fachliche Gliederung der Kirchengemeinden erlauben. Innerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche von Westfalen muß auch deshalb bei der Neuordnung der Mittelebene mit großen örtlichen Unterschieden gerechnet werden — je nach Bevölkerungsdichte, Konfessionsverhältnis, naturräumlichen Gegebenheiten, Wirtschafts- und Sozialstruktur.

4.22 Innerkirchliche Aufgaben

In der Mittelebene realisiert sich zunächst die gemeinsame Verantwortung der Kirchengemeinden in gegenseitiger Information und Erfahrungsaustausch — vor allem durch Begegnung, Gespräch und Zusammenarbeit —, die sich überwiegend im Rahmen der einzelnen Dienst- und Sachbereiche vollziehen. Dabei ergibt sich die Möglichkeit, einander zu beraten und zu unterstützen, gegebenenfalls auch Schwerpunkte für gemeinsames Handeln zu bilden. Dazu bedarf es einer gewissen Leitung durch Sachkundige bzw. Sprecher (z. B. Jugendwart, Kreiskirchenmusikwart, Küsterobmann) oder ein Gremium (z. B. Bezirksvorstand der Frauenhilfe, Jugendausschuß).

Damit hängt unmittelbar zusammen die Aufgabe der praxisbegleitenden Reflexion, die für alle Mitarbeiter (z. B. Pfarrer, Kindergärtnerinnen, Presbyter, Bezirksfrauen, Lehrer) ermöglicht werden muß. Der gesellschaftliche Wandel mit seinen immer neuen Herausforderungen an die Kirche und die steigenden Anforderungen an Kenntnisse und Fähigkeiten aller Mitarbeiter machen immer mehr Beratung, Fort- und Weiterbildung nötig. Dies gilt ebenso für die Theologie wie für die im Vollzug des kirchlichen Dienstes wichtigen anderen Wissenschaftsbereiche und insbesondere für die theologische Verarbeitung der Einsichten anderer Wissenschaften. In allen Bereichen sozialen Handelns bekommt die Praxisbegleitung eine zunehmende Bedeutung. Dabei geht es u. a. darum, den dort Tätigen zu einem kritischen Abstand zu ihrem eigenen Tun zu verhelfen, psychologische und pädagogische Vorgänge bewußt zu machen und zu verarbeiten. Auf diesem Gebiet liegt eine Hauptaufgabe spezialisierter, beim Kirchenkreis angestellter hauptberuflicher Mitarbeiter.

Mit Recht ist in der Diskussion um die Neuordnung der Mittelebene auf die Notwendigkeit der Seelsorge an Seelsorgern hingewiesen worden. Hier kann es sich nicht nur um die Sorge für die Pfarrer und ihre Familien handeln, sondern um die seelsorgerische Begleitung aller, die beruflich oder ehrenamtlich im Dienste der Kirche tätig sind. Die Aufgabe der fachlichen Beratung kann davon nicht getrennt, sie muß aber davon unterschieden werden. Gewiß kommt die Seelsorge an Seelsorgern auch und unausweichlich dem Superintendenten zu. Er kann sie jedoch nicht allein leisten. Durch seine Stellung als Aufsichts- und Beschwerdeinstanz ist er außerdem als Seelsorger behindert. Beratung und Seelsorge für die Mitarbeiter im Kirchenkreis müssen neu durchdacht werden. Dabei dürfen die Erkenntnisse der Seelsorgebewegung nicht außer acht gelassen werden.

Im größeren Raum der Mittelebene ist es möglich, solche Fachleute anzustellen, deren Mitarbeit für den kirchlichen Dienst wichtig, aber innerhalb einer einzelnen Kirchengemeinde nicht möglich ist. Hier ist z. B. zu erinnern an die Anregung des Instituts für Christliche Gesellschaftswissenschaften in Münster zur Landessynode 1968, in jedem Kirchenkreis einen Sozialsekretär für die Förderung der kirchlichen Bildungsarbeit einzusetzen

oder an den Plan der Kirchenleitung, in möglichst vielen Kirchenkreisen Schulreferenten mit einem besonderen Auftrag für die Schulen zu betrauen. Ferner vermag die Mittelebene größere Aufgaben zu übernehmen, für die die Kirchengemeinde eine zu geringe Tragfähigkeit oder ein zu kleines Einzugsgebiet hat (z. B. Krankenhäuser, Erwachsenenbildung).

Durch das Finanzausgleichsgesetz sind die Voraussetzungen geschaffen, daß auf der Mittelebene wirksam geplant und gearbeitet werden kann. Dies wird umso besser gelingen, je mehr die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Dienste nicht nur die Vertretung ihrer eigenen Interessen und Vorhaben, sondern vor allem die gemeinsame Situation und die gemeinsame Verantwortung im Blick haben.

Die Instanz-Aufgaben, welche dem Kirchenkreis nach der Kirchenordnung zukommen, bilden auch in Zukunft einen wichtigen Teil kreiskirchlicher Verantwortung. Ordination und Einführung werden durch den Superintendenten vollzogen, Pfarrwahlen durch den Superintendenten geleitet. Die Visitation der Kirchengemeinden, schon nach Art. 224 der Kirchenordnung gemeinsame Aufgabe des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes, sollte noch mehr als bisher als Sache der Mittelebene selbst angesehen und durchgeführt werden.

Schließlich sind die Aufgaben der Aufsicht zu nennen. Die Organe des Kirchenkreises üben Aufsicht zum Teil unmittelbar aus, so im Rechnungsprüfungswesen und in der Erteilung von Genehmigungen (z. B. bei Anstellung und Kündigung von kirchlichen Angestellten) sowie als Beschwerdeinstanz (z. B. bei Einsprüchen gegen die Versagung von Amtshandlungen oder gegen Wahlen). Zum Teil üben die Organe des Kirchenkreises Aufsicht mittelbar aus durch gutachtliche Stellungnahmen bei Genehmigungen, die der Landeskirche vorbehalten sind (z. B. bei Errichtung von Pfarrstellen und bei Entscheidung über Bauten). Je leistungsfähiger Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden, desto mehr können unter dem Gesichtspunkt der Ortsnähe und der Durchsichtigkeit dem Kirchenkreis kraft eigenen Rechtes weitere Aufsichtspflichten übertragen werden.

4.3 Übersicht über die Aufgabefelder

Kirche und Gesellschaft befinden sich in einem Prozeß von Veränderungen, die viele Einzelheiten des Zusammenlebens betreffen und bis in die Grundstrukturen hineinreichen. Es ist damit zu rechnen, daß dieser Wandlungsprozeß andauern wird. In dieser Situation kann sich die Kirche weder auf die überkommenen Arbeitsformen noch auf die in der Kirche bereits anerkannten und berücksichtigten Aufgabefelder allein verlassen. Sie wird vielmehr prüfen müssen, welche Aufgabefelder heute nicht mehr vordringlich sind bzw. welche neu gesehen und für den kirchlichen Dienst aufgeschlossen werden müssen. Verantwortungsbewußte Leitung kann dieses nicht der persönlichen Erkenntnis und Vitalität einzelner überlassen. Sie

muß sich vielmehr bemühen, planmäßig — systematisch die sich wandelnde Situation zu beobachten, Arbeitsfelder für den kirchlichen Dienst einzuteilen, die Dienste entsprechend den jeweiligen Erfordernissen abzubauen oder aufzubauen, einzuschränken oder auszuweiten und zueinander in ein verantwortetes Verhältnis zu bringen.

Die Aufgabenfelder der kirchlichen Mittelebene lassen sich insgesamt in folgender Gliederung erfassen:

Verkündigung, Gottesdienst und Kirchenordnung
Mission und Ökumene
Diakonie
Gesellschaftliche Verantwortung
Bildung
Seelsorge (am Einzelnen und im Gruppenbezug)
Information
Planung und Verwaltung.

Diese Stichworte für die Gliederung benennen Arbeitsfelder, die sich aus der inhaltlichen Aufgabenformulierung ergeben. Die Stichworte wollen nicht als ein Organisationsschema verstanden werden, zumal je nach Ort und Situation mehrere und unterschiedliche kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste beteiligt sind, wohl aber können sie zur Orientierung über Schwerpunktaufgaben und Felder notwendiger Zusammenarbeit dienen.

5. Die Kriterien für die Neuordnung des Kirchenkreises sind zu überprüfen

5.1 Die Frage der Überschaubarkeit

Wie bei der Diskussion um die Gemeindestruktur hat auch bei den Überlegungen zur Neuordnung des Kirchenkreises die Frage nach der Überschaubarkeit eine große Rolle gespielt. Dabei war die vorherrschende Fragestellung, ob der Pfarrbezirk für seinen Pfarrer oder der Kirchenkreis, genauer der Pfarrkonvent für den Superintendenten überschaubar sei. Dieser personal-pfarramtliche Gesichtspunkt ist zweifellos wichtig, reicht aber nicht aus, die heutige Lebenssituation zu erfassen. Würde die Kirche keine weiteren Gesichtspunkte für ihr Leben und ihre Ordnungen gelten lassen, so würde sie sich dem Vorwurf klerikaler Einseitigkeit aussetzen und das als falsch erkannte „Ein-Mann-System“ nicht überwinden können.

Schon der Begriff Überschaubarkeit selbst bedarf der Überprüfung. Er kennzeichnet das Unbehagen darüber, daß eine Überzahl von Gemeindegliedern und die wachsende Fluktuation der Bevölkerung dem Pfarrer die persönliche Beziehung zu seinen Gemeindegliedern erschwert und eine langjährige Kontinuität, die oft die Voraussetzung für ein Vertrauensverhältnis zum Seelsorger ist, weithin kaum noch vorhanden ist. Hinzu kommt, daß der Pfarrer das Leben seiner Gemeinde nicht mehr voll im Blick haben kann, fehlt ihm doch schon die Kenntnis von Berufen vieler Gemeindeglie-

der, für die er da sein soll. Dieses Beispiel zeigt, wie in der industriellen Gesellschaft infolge Mobilität und Differenzierung wichtige Lebensbereiche aus dem Erfahrungshorizont der Ortsgemeinde ausgewandert sind.

Überschaubarkeit, wie sie dem Pfarrer in dörflichen oder städtischen Verhältnissen früher gegeben war, ist heute in unserer Gesellschaft weithin nicht mehr möglich. Dies gilt wie schon für die Ortsgemeinde erst recht für den Kirchenkreis. Darum hat die Teilung der Kirchenkreise und die Freistellung der Superintendenten für ihr synodales Amt keine voll befriedigende Lösung der vorliegenden Probleme bringen können. Überschaubarkeit ist offensichtlich nur noch in einem bestimmten, begrenzten Sinne erreichbar. Vor allem bedarf der Begriff Überschaubarkeit der Präzisierung und Ergänzung durch andere Gesichtspunkte, die für die Arbeitsfähigkeit der Mittelebene wesentlich sind.

5.2 Planmäßige Information und Durchsichtigkeit

Nachdem für den einzelnen, auch für den einzelnen Amtsträger der Kirche, Menschen und Verhältnisse so unüberschaubar geworden sind, daß die Arbeitsfähigkeit darunter leidet, gibt es, nachdem andere Wege nicht zum Ziel geführt haben, nur die Möglichkeit, die notwendige Übersicht durch Zusammenarbeit anzustreben. Alle Beteiligten müssen gegenseitig Informationen geben und annehmen. Das gilt für die erforderliche Kenntnis in personalen Beziehungen wie auch in unterschiedlichen Sachbereichen. Nur durch das Zusammentragen von Informationen durch viele einzelne aus allen Sachbereichen läßt sich heute ein Gesamtbild gewinnen. Soll diese umfassende Information gelingen, so darf sie nicht vom Zufall oder persönlichen Initiativen abhängig sein. Sie muß vielmehr planmäßig — systematisch geschehen, d. h. institutionalisiert bzw. organisiert und zum Teil der Ordnung gemacht werden.

Schon um die gegenseitige Information zu erleichtern, aber auch um der Zusammenarbeit willen, sollten Leben, Dienste und Ordnung des Kirchenkreises durchsichtig sein. Kreissynoden, Kreissynodalvorstand und Superintendent müssen um ihrer Leitungsverantwortung willen entsprechende Möglichkeiten zu Einsicht und Übersicht haben. Dasselbe gilt für die Kirchengemeinden und für die besonderen Dienste des Kirchenkreises, wenn eine gute Zusammenarbeit gelingen soll. Zur Durchsichtigkeit würde ferner beitragen, wenn die wichtigsten Arbeitsgebiete der Mittelebene bei aller örtlichen Verschiedenheit nach gemeinsamen, landeskirchlichen Grundlinien geordnet würden.

Nicht zuletzt ist es notwendig, daß auch für die Organe der Gesellschaft übersichtlich und einsichtig ist, wie die kirchliche Mittelebene arbeitet und mit wem man sich in bestimmten Sachfragen in Verbindung setzen sollte. Dies gilt z. B. für die Arbeitsfelder Diakonie, Schulfragen, Gesellschaftliche Verantwortung und Öffentlichkeitsarbeit. Eine gewisse Durchsichtigkeit

sollte auch für die gesamte Öffentlichkeit hergestellt werden. Wenn Dienst und Leben der Kirche auch auf der Mittelebene Zeugnischarakter haben, so müßte größere Offenheit und verstärktes Bemühen um sachgerechte Information der ganzen Bevölkerung dem entsprechen.

5.3 Gliederung und Beteiligung

Durchsichtigkeit und Zusammenarbeit erfordern innerhalb der Mittelebene eine klare Gliederung der Räume, Sachbereiche, Aufgaben und Kompetenzen. Das gilt umso mehr, wenn, wie zu erwarten ist, die Mittelebene große Räume umfassen wird.

Die räumliche Gliederung des Kirchenkreises ist durch die Kirchengemeinden in der Arbeitsform der gegliederten Gesamtgemeinde gegeben. Das gilt unabhängig davon, ob diese Arbeitsform am Ort durch Zusammenarbeit auf einzelnen Arbeitsfeldern, durch Bildung von Verbänden oder durch räumlich und fachlich gegliederte Kirchengemeinden verwirklicht wird. Im gesellschaftlichen Bezugsraum sollten sich die Grenzen von Kirchenkreisen mit den Grenzen von kommunalen Kreisen und kreisfreien Städten decken, wobei auch ein Kreis der öffentlichen Verwaltung sich mit mehreren Kirchenkreisen decken könnte und umgekehrt. Überschneidungen sollten vermieden werden.

Die fachliche Gliederung sollte durch die Bildung von Fachbereichen erfolgen. Dabei sollten die oben genannten Grundfunktionen so organisiert werden, wie es den jeweiligen Gegebenheiten entspricht. Einzelne Aufgabenfelder können geteilt werden, z. B. Bildung in Schule und Erwachsenenbildung, ebenso das Aufgabenfeld Seelsorge. Andere Aufgabenfelder können auch zusammengelegt werden z. B. Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung.

Eine Vergrößerung der kirchlichen Einheiten wäre nicht sinnvoll, wenn dadurch die Zahl der verantwortlich tätigen Mitarbeiter verringert und die Entscheidungsgewalt auf höhere Organisationsebenen verlagert würde. Entgegen allen Zentralisierungsbestrebungen in der Gesellschaft könnte es eine gesellschaftsdiakonische Aufgabe der Kirche sein, auch in einer großräumigen Organisation breite Teilnahme an der Verantwortung und an Leitungsentscheidungen zu ermöglichen. Hier müssen neue Formen gefunden werden, welche die synodale Tradition weiterführen.

Wo viele an der Leitung beteiligt werden, darf keine Anonymität der Verantwortung Platz greifen. Das ist auch nicht zwangsläufig der Fall. Andererseits liegt eine Tendenz zur Anonymität der Verantwortung bereits dann nahe, wenn einzelne als persönliche Entscheidungsträger für Sachfragen, die sie nicht mehr selbst übersehen können, sich auf den Rat von Sachkundigen berufen, die willkürlich ausgewählt sind und auf ihre Sachkunde hin nicht von anderen befragt werden können. Eine geordnete

Beteiligung vieler an der Leitung ermöglicht, Entscheidungen an andere zu delegieren, diese aber auch für ihre Entscheidungen verantwortlich zu machen. Dazu bedarf es klarer Zuweisung von Sachbereichen und Kompetenzen.

Neue Formen der Teilnahme an der Leitung des Kirchenkreises und der kreiskirchlichen Dienste, also Leitung in Zusammenarbeit erfordern noch mehr Koordination als bisher. Der Einwand liegt nahe, daß solche Arbeitsformen zu umständlich und zu aufwendig seien. Demgegenüber ist zu sagen, daß aktive Teilnahme an der Kirche heute nur dann erwartet werden kann, wenn die Glieder der Kirche auch entsprechende Verantwortung übernehmen können. Allerdings erfordert Leitung in Zusammenarbeit sachliche und methodische Hilfen. Es scheint erforderlich, daß sich die landeskirchlichen Ämter und Werke noch stärker dieser Aufgabe widmen. Wenn denn die Kirche von den charismatischen Gaben lebt, die ihr von ihrem Herrn gegeben werden, so schließt das Ernstnehmen der Gaben ein, daß diese Gaben auch nach psychologischen und pädagogischen Erkenntnissen entdeckt und gefördert werden. So könnten dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen stärkere Entfaltungsmöglichkeiten und neue Kräfte zuwachsen.

5.4 Maßstabvergrößerung

Ein Entwurf für die Neuordnung der kirchlichen Mittelebene muß beim Vorhandenen anknüpfen und zugleich die veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse berücksichtigen. Der Kirchenkreis ist weiterhin und in Zukunft erst recht als eigenständige kirchliche Einheit zu sehen, deren Schwerpunkt darin liegt, daß hier die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Dienste ihren Ausdruck findet. Der Kirchenkreis wird in der Folge der großräumigen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden selber entsprechend größer sein müssen, um so seinen regionalen Aufgaben gerecht werden zu können. Er wird zugleich als Arbeitsebene gesellschaftsbezogener fachlicher Dienste ausgebaut werden müssen. Der Kirchenkreis wird sich im Ganzen auf den vergrößerten Lebensraum und die zunehmende Differenzierung und Organisiertheit der Gesellschaft einstellen müssen.

Der Strukturausschuß ist deshalb der Meinung, daß auch für den Kirchenkreis der Grundsatz der großräumigen Zusammenarbeit sowie der räumlichen und fachlichen Gliederung gilt. Unabhängig von der Frage, wie dieser Grundsatz unter den unterschiedlichen Gegebenheiten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu verwirklichen ist, gilt, daß nicht die Teilung, sondern die Gliederung der Weg ist, um notwendige Übersichtlichkeit und Arbeitsfähigkeit miteinander zu verbinden. Der Grundsatz der Überschaubarkeit ist nicht auf einzelne Personen, etwa den Superintendenten zu beziehen, sondern auf die Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises insgesamt, in ihrer Beziehung auf die vorgegebenen gesellschaftlichen Lebensräume.

6. Die Aufgaben der Mittelebene fordern heute den gegliederten Kirchenkreis

6.1 Grundsätzliches zur Organstruktur

Nach Feststellung der Bezugsräume und Neuformulierung der Aufgaben sind diese Kriterien nun auf die Organstruktur der Mittelebene anzuwenden.

Bei der räumlichen Gliederung der Mittelebene ist mit wachsender Zusammenarbeit und engerem Zusammenschluß der zum Kirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden auf der Ortsebene zu rechnen. Wo immer die örtlichen Verhältnisse es erlauben, wird die Ortsebene selbst räumlich und fachlich gegliedert sein.

Die fachliche Gliederung des Kirchenkreises wird die in der Übersicht genannten Arbeitsfelder zu berücksichtigen haben, deren Einteilung nach den jeweiligen Gegebenheiten in der Form von Fachbereichen des Kirchenkreises zu konkretisieren ist.

Beide Gliederungsformen brauchen ihre eigenständigen Leitungsorgane. Beide müssen in den Leitungsorganen des Kirchenkreises berücksichtigt werden. Das Funktionssystem der Kirchengemeinden und deren Organstruktur kann vorausgesetzt werden. In der Neubildung begriffen ist das Funktionssystem der fachlichen Bereiche auf der Mittelebene. Ihre Leitung ist neu zu entwickeln. Die Organstruktur der Mittelebene insgesamt wird der Maßstabvergrößerung sowie der räumlichen und fachlichen Gliederung der Mittelebene entsprechen müssen.

6.2 Die Organstruktur des Kirchenkreises

6.2.1 Die Zusammensetzung der Kreissynode

Die Zusammensetzung der Kreissynode muß der räumlichen und fachlichen Gliederung der Mittelebene entsprechen. Die Kirchengemeinden, mit denen die räumliche Gliederung des Kirchenkreises gegeben ist, sind z. Zt. durch ihre Pfarrer, Pastorinnen etc. sowie durch die vom Presbyterium gewählten Abgeordneten in der Kreissynode vertreten. Die fachlichen Dienste des Kirchenkreises sind z. Zt. durch die kreiskirchlichen Pfarrer, Pastorinnen etc. in der Kreissynode vertreten. Darüberhinaus sollten jeweils die Vorsitzenden der den Fachbereichen des Kirchenkreises zugeordneten Fachausschüsse (s. u. Ziffer 6.22) Mitglieder der Kreissynode sein. Der Kreissynodalvorstand sollte auch weiterhin das Recht haben, eine begrenzte Zahl von Gemeindegliedern in die Kreissynode zu berufen. Dabei sollten die im Kirchenkreis bestehenden Fachbereiche besonders berücksichtigt werden. Die Beteiligung der beim Kirchenkreis angestellten hauptamtlichen Mitarbeiter sollte entsprechend den zu dieser Frage noch endgültig zu erarbeitenden Vorschlägen erfolgen (vgl. dazu die Überlegungen zum gegliederten Amt).

Es muß gewährleistet sein, daß die räumliche und die fachliche Gliederung des Kirchenkreises bei der Tagung der Kreissynode auch tatsächlich zum Ausdruck kommt. Deshalb sollten die der Kreissynode angehörnden Vorsitzenden der Fachausschüsse, die vom Kreissynodalvorstand berufenen Abgeordneten und die zur Kreissynode gehörenden hauptamtlichen Mitarbeiter ebenso wie die Abgeordneten der Kirchengemeinden vertreten werden können.

Bei einer Vergrößerung von Kirchenkreisen, bei Berücksichtigung neuer Dienste und bei einer Beteiligung von hauptamtlichen Mitarbeitern an der Kreissynode würde die Zahl der Mitglieder der Kreissynode wachsen. Um der Arbeitsfähigkeit willen wäre eher eine Verkleinerung erwünscht. Es ist deshalb zu überlegen, ob von dem Prinzip, daß alle Pfarrer von Amts wegen der Kreissynode angehören, abgegangen werden sollte. Dies wäre in der Weise möglich, daß die Zahl der von den Kirchengemeinden zu entsendenden Pfarrer, Pastorinnen etc. und der anderen Abgeordneten der Kirchengemeinden entsprechend der Zahl der Gemeindeglieder festgelegt würde.

6.2.2 Die Fachausschüsse der Kreissynode

Die Arbeitsweise der Kreissynode sollte so verändert werden, daß die Kreissynode ihre Leitungsaufgabe arbeitsteilig wahrnehmen kann. Für die Leitung ist Sachnähe, Übersichtlichkeit, breite Beteiligung und Ständigkeit erforderlich. In klar umrissenen Arbeitsfeldern sollte die kontinuierliche Arbeit der Kreissynode durch Fachausschüsse geschehen. Jedem der Fachbereiche des Kirchenkreises wäre ein Fachausschuß zuzuordnen, dem die Kreissynode Leitungsaufgaben in dem betreffenden Arbeitsbereich überträgt. Die Fachausschüsse sollten also das Recht haben, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben selbständig zu arbeiten und zu entscheiden. Sie sollten berechtigt sein, Anträge an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand zu stellen.

Die Arbeit der Fachausschüsse des Kirchenkreises muß mit der Arbeit des Kirchenkreises insgesamt und mit der Arbeit der Fachausschüsse auf der Ortsebene verbunden bleiben. Deshalb sollten die Fachausschüsse der Kreissynode unter Beteiligung der Mittelebene und der Ortsebene gebildet werden. Folgendes Verfahren wäre denkbar (vgl. Anlage 5 Organstruktur des gegliederten Kirchenkreises):

Die Kreissynode entsendet aus ihrer Mitte Mitglieder in die Fachausschüsse. Mindestens $\frac{1}{2}$ der Ausschußmitglieder sollten Mitglieder der Kreissynode sein.

Der Kreissynodalvorstand entsendet in jeden Fachausschuß eins seiner Mitglieder.

Soweit auf der Ortsebene entsprechende Fachausschüsse bestehen, entsenden auch sie aus ihrer Mitte Mitglieder in die Fachausschüsse der Kreissynode. Bestehen keine entsprechenden Fachausschüsse auf der Ortsebene, so kann vom Presbyterium ein Beauftragter entsandt werden.

Weitere sachkundige Gemeindeglieder können in die Fachausschüsse berufen werden.

Die Beteiligung der auf dem entsprechenden Arbeitsgebiet tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter ist zu gewährleisten.

Die Fachausschüsse sollten ihren Vorsitzenden selbst wählen. Dieser sollte von Amtes wegen Mitglied der Kreissynode werden.

In diesem Zusammenhang wird auch neu durchdacht werden müssen, welche Aufgaben dem Pfarrkonvent und den Zusammenkünften der anderen Mitarbeiter zukommen. Z. B. können Aufgaben des Pfarrkonvents zu einem Teil in einen Fachausschuß Verkündigung und Gottesdienst eingebracht werden. Zu diesem Ausschuß sollten Theologen, andere hauptamtliche Mitarbeiter und weitere sachkundige Gemeindeglieder gehören. In ähnlicher Weise sind Theologen an den Aufgaben der anderen Fachausschüsse zu beteiligen. Eine Konferenz der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter des Kirchenkreises sollte neu eingerichtet werden.

6.23 Der Kreissynodalvorstand

Beim Kreissynodalvorstand sollte die ständige Leitung des Kirchenkreises insgesamt liegen. Im gegliederten Kirchenkreis sollte der Kreissynodalvorstand seine Leitungsaufgaben, soweit sie die Fachbereiche betreffen, in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen wahrnehmen. In dieser Beziehung wird seine Hauptaufgabe darin bestehen, die Verbindung zu den Fachausschüssen zu halten und für die Zusammenarbeit der Fachausschüsse untereinander zu sorgen.

Es ist zu bedenken, ob nicht angesichts der gewachsenen Aufgaben der Kreissynodalvorstand vergrößert werden sollte. Denkbar ist etwa eine Zahl von 12 (5 Theologen und 7 Laien), 15 (7 Theologen und 8 Laien) oder 18 (8 Theologen und 10 Laien) Mitgliedern, von denen jeweils einer mit der Verbindung zu einem der Fachbereiche beauftragt wird. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben, brauchen aber nicht unbedingt aus der Mitte der Kreissynode berufen zu werden.

6.24 Der Superintendent

Der Superintendent sollte Vorsitzender der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes sein. In der Leitung der Kreissynode sollte er durch andere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes vertreten werden können. Soweit bei ihm Aufsichtsrechte liegen, sollte er sie als Organ des Kirchenkreises wahrnehmen.

Der Superintendent sollte in großräumigen, räumlich und fachlich gegliederten Kirchenkreisen sein Amt hauptamtlich wahrnehmen. Es sollte ihm gegebenenfalls ein parochialer oder funktionaler Auftrag erteilt werden

können. Der Dienstsitz des Superintendenten sollte am Ort der kreiskirchlichen Verwaltung sein.

6.25 Andere Ausschüsse und Arbeitskreise

Neben den Fachausschüssen mit ihren von der Kreissynode übertragenen Leitungsaufgaben wird es auch in Zukunft weitere beratende Ausschüsse und Arbeitskreise aller Art geben. In ihren Kompetenzen sind sie von den hier vorgeschlagenen Fachausschüssen zu unterscheiden.

6.3 Die Satzung des Kirchenkreises

Die Zusammensetzung der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse sowie die Aufgaben der Fachausschüsse und deren Zusammenwirken mit dem Kreissynodalvorstand sollten in einer Satzung festgelegt werden.

7. Die theoretische und praktische Weiterarbeit sollte in einzelnen Schritten erfolgen

Die Kirchenkreise sollten sich anhand der Überlegungen zur Neuordnung der Mittelebene ein genaues Bild ihrer Situation, ihrer Dienste und Organisation sowie ihres gesellschaftlichen Bezugsraumes machen. Die örtlichen Ergebnisse der kommunalen Neuordnung sind hierbei ebenso zu beachten wie andere wirtschaftliche, politische und gesellschaftliche Faktoren. Das Ziel sollte sein, die regionalen Gegebenheiten neu festzustellen, Aufgabenstellung wie Arbeitsweise des eigenen Kirchenkreises zu überprüfen und gegebenenfalls so zu verändern, daß sie der neuen Situation entsprechen. Vordringlich wird gefragt werden müssen, welche räumliche und fachliche Gliederung des Kirchenkreises dazu erforderlich ist.

Kirchenkreise, die gemeinsam einen einheitlichen Lebensraum umfassen, können zunächst an einzelnen Aufgaben (z. B. Bildungsarbeit, Diakonie, gesellschaftliche Verantwortung) die regionale Zusammenarbeit erproben und sich bei positiven Erfahrungen zunächst zu Kirchenkreisverbänden zwecks Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenschließen.

Es ist zu prüfen, ob Kirchenkreise eines einheitlichen Lebensraumes sich zu einem räumlich und fachlich gegliederten Kirchenkreis zusammenschließen sollten.

Aufgrund entsprechender Beschlüsse der Landessynode 1971 sollten die zuständigen Organe und Ausschüsse der Landeskirche in Verbindung mit dem Strukturausschuß die Einzelheiten der Vorschläge zur Neuordnung des Kirchenkreises ausarbeiten.

Der Strukturausschuß sollte schließlich in Verbindung mit den Kirchenkreisen und den zuständigen Organen der Landeskirche untersuchen, inwieweit die jetzige Gliederung der Landeskirche in Kirchenkreise den Erfordernissen entspricht, und, soweit erforderlich, Vorschläge für Veränderungen erarbeiten.

Beilage 1

Funktionspfarrstellen in den Kirchenkreisen (Stand: Oktober 1970)

Kirchenkreis	Gemeindepfarrstellen	Evang. Unterweisung	Studenten-Seelsorge	Innere Mission	Krankenhaus-Seelsorge	Jugendarbeit	Bildungsarbeit	Frauenarbeit	Sozialarbeit	Telefonseelsorge Ehe- und Familienberatung	Gemeindeaufbau	
												26
1 Arnberg	26	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
2 Bielefeld	68	7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
3 Bochum	66	8	1	1	2	1	1	1	1	1	1	
4 V. KK. Dortmund	36	7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
5 Do.-Mitte	26	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
6 Do.-Nordost	36	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
7 Do.-Süd	29	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
8 Do.-West	57	4	1	1	2	1	1	1	1	1	1	
9 Gelsenkirchen	34	7	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
10 Gladb.-Bottrop	51	5	1	4 (Volmarstein)	1	1	1	1	1	1 (Sozialwerk Siukenbrock)	1	
11 Gütersloh	20	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
12 Halle	44	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
13 Hatf.-Witten	40	3	1	2 (Diakonissenhaus Witten)	1	1	1	1	1	1	1	
14 Hamm	60	5	1	3 (Schweicheln)	1	1	1	1	1	1	1	
15 Herford	43	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
16 Herne	62	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
17 Iserlohn	34	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
18 Lübbecke	39	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
19 Löhne	47	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
20 Löhne	38	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
21 Lünen	39	4	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
22 Münster	20	8	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
23 Paderborn	54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
24 Plettenberg	28	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
25 Recklinghausen	63	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
26 Recklinghausen	31	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
27 Schwelm	34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
28 Siegen	35	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
29 Soest	40	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
30 Tecklenburg	34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
31 Tecklenburg	40	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
32 Unna	34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
33 Vlotho	26	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
34 Wittgenstein	1332	104	10	49	12	2	1	1	1	3	2	1

Beilage 2

Übersicht über Gemeindeglieder, Pfarrstellen und deren Besetzung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Stand: 1. 7. 1971)

Nr. Kirchenkreis	Gemeindeglieder	Kirchen-ge- minder-	Pfarr- und Parr.-Stellen	Gemeindeforstellen Gemeindepfarrstellen						Pfarrstellen der Kirchenkreise													
				ges.	unbes.	Pfarr- Verwalter	Hilf- predi- ger	Parr- innen- stellen	Prediger Pfarr- bez.	un- ver- sorgt	ges.	unbes.	Kr. Pfr- Stellen	Kr. Past. Stellen	Pfarri- Ver- walter	Hilf- predi- ger	Frofliger						
																		ges.	unbes.	unbes.	unbes.	unbes.	unbes.
1 Arnberg	48 787	13	30	6	28	5	3	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	
2 Bielefeld	189 044	37	78	6	69	4	2	1	1	1	1	1	9	2	8	2	1	1	1	1	1	1	1
3 Bochum	203 405	26	77	11	67	9	1	2	1	1	1	1	10	2	9	2	1	1	1	1	1	1	1
4 Do.-Mitte	107 477	15	36	4	36	3	1	1	1	1	1	1	15	6	14	5	1	1	1	1	1	1	1
5 -Nordost	85 945	11	26	9	26	9	1	2	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1
6 -Süd	96 581	15	30	3	30	3	1	2	1	1	1	1	3	8	6	8	6	1	1	1	1	1	1
7 -West	93 918	15	30	8	30	8	1	6	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
8 Gelsenkirchen	212 127	21	78	22	68	19	4	6	1	1	1	1	10	3	8	2	2	1	1	1	1	1	1
9 Gladb.-Bottrop	88 375	13	35	5	28	1	4	1	1	1	1	1	7	3	1	3	1	1	1	1	1	1	1
10 Gütersloh	141 305	19	58	8	52	6	2	1	1	1	1	1	8	3	2	3	2	3	2	1	1	1	1
11 Hagen	161 371	25	62	19	52	16	3	2	1	1	1	1	3	6	2	6	2	2	1	1	1	1	1
12 Halle	61 305	9	21	3	20	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
13 Hamm	124 147	19	51	11	43	5	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
14 Hatf.-Witten	132 441	17	43	6	40	6	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
15 Herford*)	175 066	35	66	7	60	6	2	1	1	1	1	1	3	8	6	8	6	1	1	1	1	1	1
16 Herne	143 008	21	45	13	42	12	1	4	1	1	1	1	1	3	1	3	1	1	1	1	1	1	1
17 Iserlohn	172 466	22	67	11	67	11	1	1	1	1	1	1	7	3	1	3	1	1	1	1	1	1	1
18 Lübbecke	85 676	19	37	4	34	2	1	1	1	1	1	1	8	3	2	3	2	3	2	1	1	1	1
19 Löhne	111 510	21	40	6	39	5	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
20 Lünen	52 014	5	16	2	16	2	2	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
21 Minden	120 801	20	49	7	47	6	3	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
22 Münster	94 313	18	48	8	40	5	3	1	1	1	1	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1
23 Paderborn	58 349	23	45	8	40	5	2	1	1	1	1	1	1	8	3	7	2	1	1	1	1	1	1
24 Plettenberg	51 085	9	20	6	20	6	3	1	1	1	1	1	2	5	3	5	3	1	1	1	1	1	1
25 Recklinghausen	161 979	19	65	12	55	11	2	3	1	1	1	1	10	1	10	1	1	1	1	1	1	1	1
26 Schwelm	88 520	8	29	6	28	6	3	2	1	1	1	1	5	1	5	1	1	1	1	1	1	1	1
27 Siegen	185 043	31	70	13	63	11	2	2	1	1	1	1	3	4	5	7	2	7	2	1	1	1	1
28 Soest	71 770	22	35	5	30	4	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1
29 Steinfurt	70 454	17	36	7	35	6	1	1	1	1	1	1	1	5	1	4	1	1	1	1	1	1	1
30 Tecklenburg	82 752	20	37	4	36	3	1	1	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1
31 Unna	103 752	17	46	13	43	12	5	2	1	1	1	1	4	3	1	1	1	1	1	1	1	1	1
32 Vlotho	86 178	22	36	7	35	6	3	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
33 Wittgenstein	44 648	19	29	3	26	2	2	1	1	1	1	1	3	1	3	1	1	1	1	1	1	1	1
	3 705 612	623	1 486	268	1 345	217	51	52	7	11	17	86	141	51	133	47	8	4	14	30	6	6	6

*ohne Bad Sachsa und Tettenborn

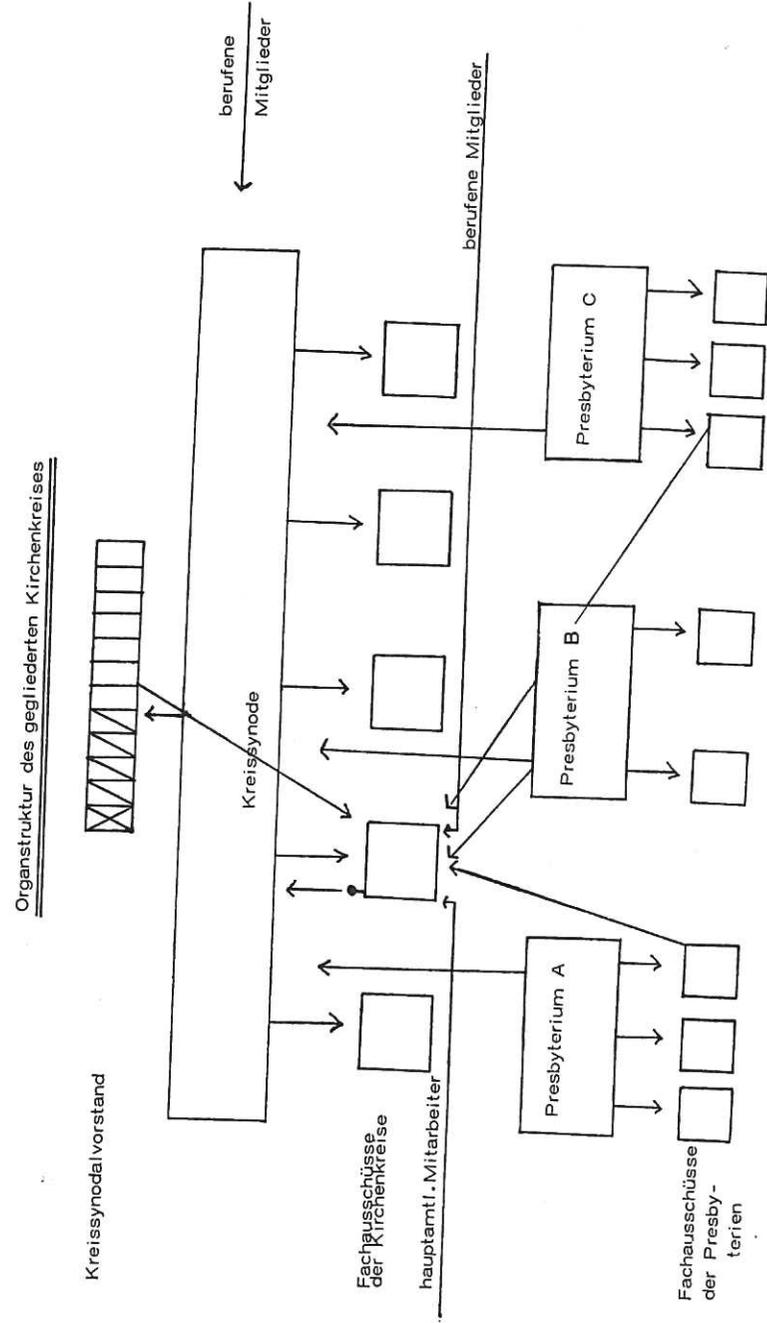
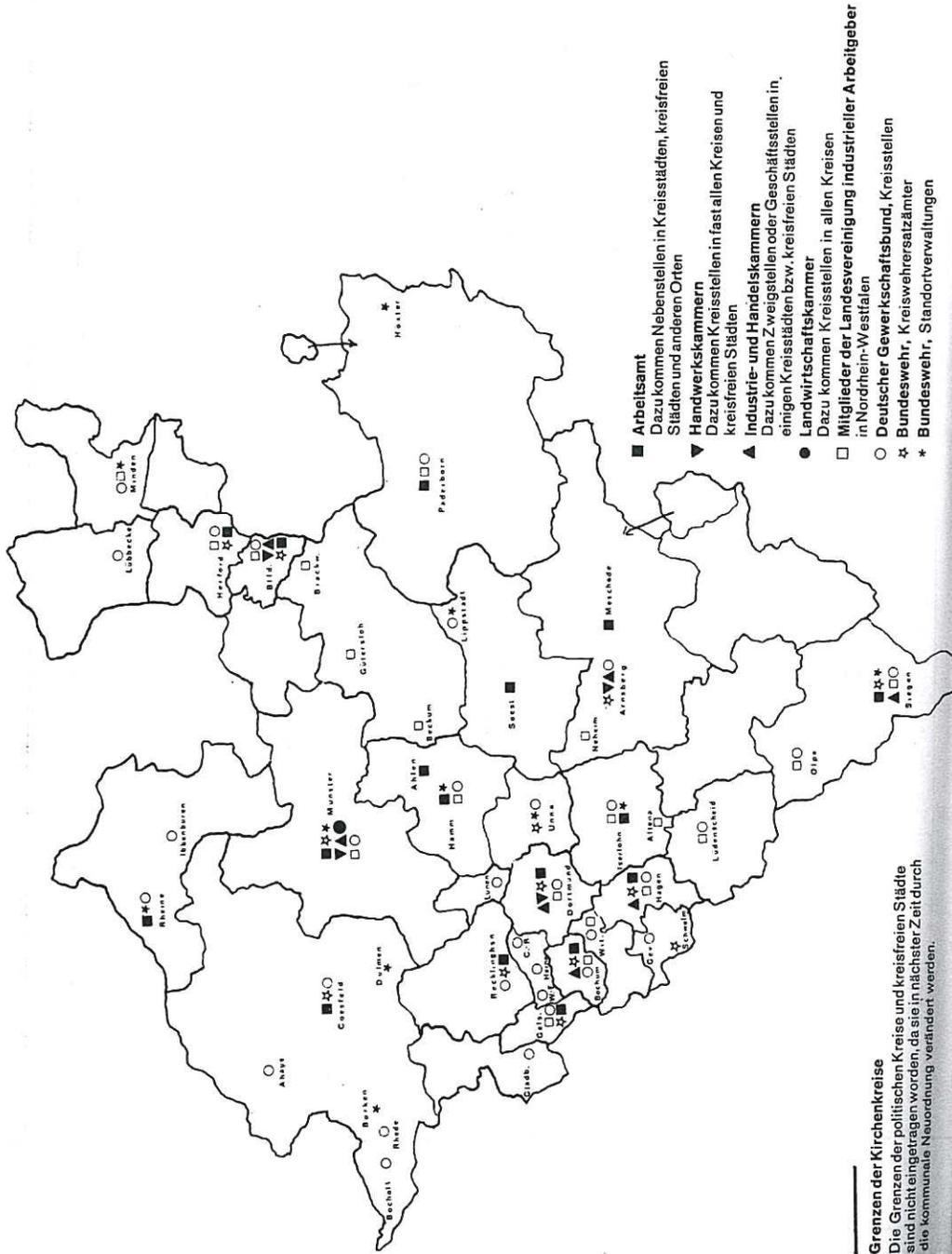
Interdependenz räumlicher und

Grund Daseins-funktionen	Bezugsräume			
	Engere Nachbarschaft "Schlappenbereich" kleines Dorf	"Quartier" großes Dorf	Stadtteil Kleinstadt kl. Mittelstadt	
	1	2	3	
Funktionen mit diffusem Charakter	Wohnung (W)	ca. 300m Fußweg auf Wohng. bezogen, daher keine räuml. Fixierung (außer bei kl. Dorf)	ca. 1000 m Fußweg 5 - 15 000 EW, bereits räuml. definiert, da mehrere zentrale Elemente	2-5 Quartiere 10-100 000 EW, räuml. definiert evtl. noch zumutbarer Fußweg z. Nahverkehrsmittel
	Arbeit (A)	höchstens Laden, Kneipe, Heimarbeit, freie Berufe kl. Dorf Landwirtschaft	Handw. Betriebe kl. Ladenzentrum fr. Berufe	Gewerbl. Klein- u. Mittelbetriebe u. vorwieg. örtl. Orientierg. (z.B. Baugew.) Ausn. Spezial-Industrie Arbeitsamt - Nebenst.
	Bildung Aus-bildung (B)	kl. Dorf, evtl. Kindergarten, Biblioth.-Bus	Kindergarten Grundschule Biblioth.- Bus	Schulzentrum (evtl. einschl. Berufsschule) VHS / Bibliothek
	Versorgung (Dienstleistungen) (V)	Nahversorgung Eckladen Eckkneipe Einzugsbereich ca. 1 000 EW	Kl. Ladenzentrum Ärzte, Fürsorgerin Mütterberatung (ambulant) Verwaltung	Gr. Ladenzentrum als sog. Mittel- od. Nebenzentrum, evtl. Gesundheitsamt, Mütterberatg, Stat. Verwaltung (Stadt- und Sozialaußenstellen)
Funktionen mit zentralem Charakter	Erholung Sport (E)		Sportplatz	Sportzentrum Schwimmbäder Spazierbereiche evtl. Stadtpark
	Kultur (K)		Bei ca. 15 000 EW evtl. Kino	Kulturgemeinde Kino
	Die angegebenen Begriffe wollen keine Vollständigkeit vortäuschen	Meinungsbildner Informationsverteiler z. B. Kneipwirt, Friseur	Schiedsmann kl. Vereine	Ortsvereine d. Parteien/ Gewerksch. polit. (Bezirks-) Vertretung Vereine
aufgestellt: Gladbeck, 1. 4. 1969	Bezirksfrau <	Presbyterium Parochie	Kirchengemeinde >	

gesellschaftlicher Strukturen

Mittelstadt kl. Großstadt Landkreis Teilregion	Große Großstadt Region	Die jeweils höhere Kategorie schließt in der Regel mehrere Elemente der niedrigeren Kategorie ein	
4	5		
Keine ausgeprägten Beziehungen mehr, da sich diese auf die niedrigeren, überschaubaren Kategorien beschränken. Dafür ausgeprägte Beziehung zum Zentrum (A, B, V, K)		Baugesellschaften Haus & Grundbes. Mieterbund	Hauskreise
Gewerbl. Großbetriebe mit überörtl. Orientierung Kreisgeschäftsstellen der Landwirtschaft des Handwerks		Handwerks-Kammer Innungen IHK	Sozialarbeit
Berufsschulen (einschl. Fachschulen)	Fachhochschulen Universität		Ersatzweise und ergänzende Bildungsarbeit Akademien
Jugendamt Oberzentrum Sozialverwaltung Gesundheitsamt Krankenhaus öff. Nahverkehr / Schiene Energie-V. Verwaltung (Stadt-, Kreis-, Fach)		Einzelhandels-Verb. Kaufmannschaft Ärztekammer	Sozialarbeit Fürsorge
Sportzentrum Stadion Stadtpark	Großstadion Naturpark Zoo	Sportverbände Vereine	
Theater zentr. Veranstaltungshallen / Messe		Theaterring Jugendring	
Nachtleben			
Stadtverbände Kreisverbände polit. Vertretung	Unterbezirke Bezirke	allgem-gesellschaftl. politisch	
Gesamtverband Kreissynode Innere Mission	Akademie	kirchlich	Bestehende Manifestationen

Der gesellschaftliche Bezugsraum der kirchlichen Mittelebene, dargestellt an dem Sitz einiger ausgewählter gesellschaftlicher Institutionen und Verbände



Verhandlungen Landessynode 1977

~~Aenderung in ihrem kirchenordnungsmäßigen Status während ihrer Amtszeit eintreten kann.~~

Die Synodale Ganzer trägt als Berichterstatterin des Tagungsstrukturausschusses dessen Beratungsergebnisse zu den Überlegungen des Ständigen Strukturausschusses „Zum gegliederten Kirchenkreis“ vor. Es folgt eine längere Diskussion, an der sich die Synodalen von Bremen, Hennig, Mühlhoff, Wilke, Wenzel, Becker (Gladbeck), Koegel-Dorfs und Schönberg beteiligen. Der Synodale Mühlhoff stellt in diesem Zusammenhang zu Absatz 2, vorletzter Satz (der Präambel, folgenden Antrag: „Dazu soll die Hilfe von geeigneten Fachleuten in Anspruch genommen werden.“ Es ergibt sich die Frage, ob über die Vorlage des Tagungsstrukturausschusses im ganzen oder in Einzelabschnitten abgestimmt werden soll. Der Synodale Koegel-Dorfs stellt den Antrag, über die einzelnen Punkte gesondert abzustimmen. Die Synode entspricht dem Antrag mit 89 gegen 57 Stimmen.

Es folgt eine weitere kurze Debatte, an der sich die Synodalen Weckwerth und von Bremen beteiligen. Darauf wird im einzelnen über die Vorlage des Tagungsstrukturausschusses abgestimmt.

Präambel Abs. 1 wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Präambel Abs. 2 wird in der ursprünglichen Form mit 86 gegen 71 Stimmen angenommen.

Präambel Abs. 1 und 2 werden bei einer Gegenstimme und zwei Stimmenthaltungen angenommen.

Das Vorwort zu den Ziffern 1 bis 8 der Vorlage wird einstimmig angenommen.

Ziffer 1 der Vorlage wird bei 1 Stimmenthaltung angenommen.

Ziffer 2 der Vorlage wird bei 4 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 3 der Vorlage wird einstimmig angenommen.

Ziffer 4 der Vorlage wird bei 23 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Ziffer 5 der Vorlage wird bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Ziffer 6 der Vorlage wird bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Ziffer 7 der Vorlage wird einstimmig angenommen.

Ziffer 8 der Vorlage wird einstimmig angenommen.

Die Vorlage des Tagungsstrukturausschusses wird im ganzen einstimmig in folgendem Wortlaut angenommen:

Beschluß
Nr. 43

„Die Landessynode nimmt die Ausarbeitung des Ständigen Strukturausschusses entgegen. Sie dankt dem Strukturausschuß für die geleistete Arbeit. Sie begrüßt die in der Ausarbeitung enthaltene Information. Sie betrachtet die Konzeption des Ständigen Strukturausschusses als folgerichtige Fortführung der Überlegungen zur gegliederten Gesamtgemeinde und als Diskussionsgrundlage für die weitere Arbeit.

Die Überlegungen zum gegliederten Kirchenkreis werden veröffentlicht und den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Werken und Verbänden zugeleitet, damit die Diskussion so rasch wie möglich auf allen Ebenen aufgenommen werden kann. Der Strukturausschuß wird gebeten, den Text so aufzuarbeiten, daß er als Arbeitsmaterial in den Leitungsorganen und Gruppen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Werke und Verbände benutzt werden kann. Dazu soll die Hilfe von Fachleuten aus dem Bereich der Presse in Anspruch genommen werden. Die dafür erforderlichen Mittel werden bereitgestellt.

Der Strukturausschuß wird beauftragt, die Arbeit an der Neuordnung der Mittelebene im Zusammenwirken mit den jeweils zuständigen Ausschüssen der Landeskirche weiterzuführen. Insbesondere wird folgendes festgestellt:

1. Zu Abschnitt 3 der Vorlage

Die Landessynode hält es für nötig, daß der Strukturausschuß in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen untersucht, welches die geeigneten Bezugsräume für die kirchliche Mittelebene sind und welche Aufgaben und Arbeitsformen sich von daher ergeben.

2. Zu Abschnitt 6.21 der Vorlage

Die Landessynode befürwortet eine stärkere personelle Berücksichtigung der fachbezogenen Arbeit in der Kreissynode. Das hat Überlegungen zur Neuorganisation der Kreissynode zur Folge. Einzelheiten sind noch zu erörtern.

3. Zu Abschnitt 6.22 der Vorlage

Die Landessynode weist darauf hin, daß Leitungsfunktion im Sinne einer Vertretung der juristischen Person Kirchenkreis und Leitungsfunktion im Sinne einer verantwortlichen Wahrnehmung satzungsmäßig festgelegter Aufgaben zu unterscheiden sind. Bei dieser Unterscheidung haben Fachausschüsse Leitungsfunktion im zweitgenannten Sinne. Die Abgrenzungen ihrer Befugnisse sind jeweils durch kreissynodale Satzung festzulegen.

4. Zu Abschnitt 6.23 der Vorlage

Die Landessynode befürwortet eine Vergrößerung des Kreissynodalvorstandes auf 7—15 Mitglieder, wobei die nichttheologischen Mitglieder die Mehrheit haben.

5. Zu Abschnitt 6.24 der Vorlage

Der Landessynode soll eine Gesetzesvorlage vorgelegt werden, in der die Möglichkeit zur hauptamtlichen Wahrnehmung des Superintendentenamtes eröffnet wird.

6. Zu Abschnitt 6.22 (letzter Absatz) und 6.21 (erster Absatz) der Vorlage

Die Landessynode beauftragt den Strukturausschuß, die Stellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer sowie die Aufgaben von Mitarbeiterkonferenzen zu klären. Die Überlegungen zur Beteiligung der hauptamtlichen Mitarbeiter an der Leitungsverantwortung sind weiterzuführen.

7. Zu Abschnitt 7 der Vorlage

Die Landessynode empfiehlt Kirchenkreisen, die gemeinsam einen einheitlichen Lebensraum umfassen, an einzelnen Aufgaben (z. B. Bildungsarbeit, Diakonie, gesellschaftlicher Verantwortung) die regionale Zusammenarbeit zu erproben und sich bei positiven Erfahrungen zwecks Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuschließen.

8. Zu Abschnitt 7 der Vorlage

Die Landessynode beauftragt den Strukturausschuß, einen Vorschlag zur Neuordnung der landeskirchlichen Ebene auszuarbeiten.

Die Anträge Nr. 19 und 59 der Kreissynoden Bielefeld und Vlotho sind in die Überlegungen des Tagungsausschusses aufgenommen worden. Ihr Inhalt kann nicht isoliert behandelt werden, ist vielmehr im Zusammenhang der Neuordnung der Mittelebene insgesamt zu sehen.“

~~Der Synodale Kusian trägt als Berichterstatter die Beratungsergebnisse des Eingabeausschusses zu~~

- ~~1. der Eingabe der evangelischen Religionslehrer in Bielefeld,~~
- ~~2. den Eingaben des Pfarrers i. W. Prußner in Herford und von Herforder Gemeindegliedern~~

~~vorf.~~